

Der Kreistag genehmigt nach § 50 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) den in der 40. Sitzung des Kreisausschusses am 27.04.2009 unter Tagesordnungspunkt 4 gefassten, nachstehenden Eilbeschluss:

Satzung zur Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Artikel I

Änderung der Satzung

1. Die Rechtsgrundlagen erhalten folgende Fassung

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO NRW- in der jeweils gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 25.10.2007 (GV NRW, S. 462) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises mit Eilbeschluss des Kreisausschusses nach § 50 Abs. 3 KrO NRW in seiner Sitzung am 27.04.2009 die Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 19.06.2006, zuletzt geändert am 28.04.2008, beschlossen.

2. § 1 erhält folgende Fassung

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer leistungsgerechten laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten. Die Förderung wird auch gewährt, wenn die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

4. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn eine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt. Eine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt nicht, wenn die Tagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

5. § 3 Abs. 1 erhält zusätzlich folgenden Spiegelstrich

- ◆ die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson

6. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz hinzugefügt:

Abweichend von der Kostenbeitragstabelle wird der Kostenbeitrag, falls er über der Förderleistung an die Tagespflegeperson liegt, auf die Förderleistung an die Tagespflegeperson reduziert.

7. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz hinzugefügt

Bei Arbeitssuchenden ist davon auszugehen, dass der Betreuungsumfang im Regelfall maximal 20 Stunden wöchentlich beträgt. Die finanzielle Förderung setzt einen Antrag an das Kreisjugendamt voraus und beginnt frühestens ab dem ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

8. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung

Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.

9. In § 3 Abs. 8 wird noch folgender Satz zugefügt

Nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag zur gesetzlichen Pflege- bzw. Krankenversicherung anerkannt.

10. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung

Leistungen nach Abs. 7 und 8 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in Tagespflege betreuen. Bezüglich Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kreisjugendamtes ausüben, werden die Leistungen nach Abs. 7 und 8 dann übernommen, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.

11. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

12. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 beitragspflichtig sind, aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, werden Leistungen nach dieser Satzung gewährt oder werden Leistungen nach der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind, sofern die Kinder Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes besuchen. Bezüglich der Tagespflege kann im Einzelfall die Befreiung von Kostenbeiträgen für Geschwister auch dann gewährt werden, wenn die Tagespflege außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes erfolgt. Voraussetzung ist, dass es sich um Kinder unter drei Jahren handelt und der Standort der Tagespflege aus familienorganisatorischen Gründen (z.B. Nähe zum Arbeitsplatz eines Elternteils) sinnvoll ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

13. § 6 wird um einen Absatz 5 ergänzt

Der Elternbeitrag gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Die Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

14. § 9 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Artikel II

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 der Satzung

Die Anlage 1 erhält ab 01.08.2009 folgende Fassung

Anlage

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson / in anderen geeigneten Räumen:

	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
monatliche Kosten:	270,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €	630,00 €	720,00 €	810,00 €

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
monatliche Kosten:	156,00 €	208,00 €	260,00 €	312,00 €	364,00 €	416,00 €	468,00 €

Kostenbeitrag:

Jahresein- kommen (Brutto)	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	bis 45 Std./Woche
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	21,00 €	22,00 €	37,00 €	42,00 €	44,00 €	54,00 €	64,00 €
bis 36.813 €	40,00 €	56,00 €	71,00 €	75,00 €	79,00 €	100,00 €	120,00 €
bis 49.084 €	65,00 €	91,00 €	117,00 €	125,00 €	130,00 €	165,00 €	197,00 €
bis 61.355 €	92,00 €	136,00 €	175,00 €	184,00 €	194,00 €	245,00 €	296,00 €
bis 73.626 €	133,00 €	185,00 €	237,00 €	249,00 €	260,00 €	330,00 €	399,00 €
bis 85.897 €	166,00 €	229,00 €	301,00 €	316,00 €	330,00 €	414,00 €	498,00 €
über 85.897 €	199,00 €	250,00 €	365,00 €	384,00 €	402,00 €	500,00 €	599,00 €